

**A. Gesetzliche Grundlagen**

Für werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den gesundheitlichen Schutz vor Gefahren, Überforderung und der Einwirkung von Giftstoffen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Regelungen zum Schutz werdender und stillender Mütter finden sich insbesondere in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin sobald wie möglich mitteilen (§ 5 MuSchG). **Nur dann** kann der Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten.

**B. Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat dem zuständigen Regierungspräsidium (RP, siehe Adressenliste) die Schwangerschaft der Beschäftigten unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 MuSchG). Formblätter für die Mitteilung sind beim RP oder auf der Webseite [www.arbeitsschutz.hessen.de](http://www.arbeitsschutz.hessen.de) erhältlich.

Jeder Arbeitgeber ist nach § 2 MuSchG verpflichtet, den Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber rechtzeitig eine sorgfältige Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen muss. Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die werdende oder stillende Mutter durchführt, und beinhaltet Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung. Über das Ergebnis der Beurteilung sind die werdende Mutter (bzw. stillende Mutter) sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und der Betriebs- oder Personalrat zu unterrichten (§§ 1, 2 MuSchArbV).

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber den Arbeitsplatz oder die Arbeitsbedingungen umgestalten. Ist dies nicht möglich, ist die betroffene Arbeitnehmerin auf einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz umzusetzen oder als letzte Konsequenz ganz von der Arbeit freizustellen (§§ 1 und 3 MuSchArbV).

**C. Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote**

Für die Tätigkeit schwangerer und stillender Arbeitnehmerinnen in **Kinderbetreuungseinrichtungen** ergeben sich **Tätigkeitsbeschränkungen** und **stillende Beschäftigungsverbote**. Diese gelten für alle werdenden und stillenden Mütter, unabhängig von ihrer Berufsbezeichnung. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend.

1. **Verbot der Nachtarbeit** (§ 8 Abs. 1 MuSchG)

zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.

Im „Beraterberufswesen“ (z.B. Kinder-, Lehrlings-, Erholungsheim, Wohngruppen, Internate) dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter bis 22.00 Uhr beschäftigt werden.

2. **Verbot der Mehrarbeit** (§ 8 Abs. 1 und 2 MuSchG)

Höchstgrenze der Arbeitszeit:

- 8 Stunden täglich und 80 Stunden in der Doppelwoche für Minderjährige;
- 8 ½ Stunden täglich und 90 Stunden in der Doppelwoche für Volljährige.

3. **Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit** (§ 8 MuSchG)

Im „Beraterberufswesen“ (z. B. Kinder-, Lehrlings-, Erholungsheim, Wohngruppen, Internate) dürfen werdende und stillende Mütter an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird (§ 8 Abs. 4 MuSchG).

Die Punkte 1 - 3 gelten auch für Bereitschafts-, Ruf- und Notdienste.

4. **Tätigkeiten mit besonderer physischer Belastung und erhöhten Unfallrisiken** (§ 4 MuSchG)

Werdenden Müttern darf keine schwere körperliche Arbeit wie z.B. Heben und Tragen von Lasten zugemutet werden. Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden mit Arbeiten, bei denen

- regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden,
- sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
- ein Verletzungsrisiko durch Personen besteht.

5. **Infektionsgefährdung**

Aufgrund des gehäuften Auftretens von "klassischen" Kinderkrankheiten wie Röteln, Ringelröteln, Masern, Mumps, Windpocken und anderen Infektionen bei Kindern wie z.B. die Zytomegalie besteht für Beschäftigte in diesen Einrichtungen ein gegenüber der Durchschnittsbevölkerung deutlich erhöhtes Risiko sich mit diesen Erregern zu infizieren. Die Übertragung erfolgt in der Regel durch Tröpfcheninfektion und/oder Kontakt mit anderen Körperflüssigkeiten wie Urin und Stuhl sowie (insbesondere auch bei der Betreuung kleinerer Kinder) durch engen Körperkontakt.

Die Auswirkung einer mütterlichen Infektion auf das ungeborene Kind hängt insbesondere von der Art des Erregers und vom Schwangerschaftsmonat zum Infektionszeitpunkt ab.

Für viele Infektionen mit **sicher** bewiesenen Schädigungsfolgen für das ungeborene Kind steht ein Impfstoff zur Verfügung.

Da aber Impfungen mit einem Lebendimpfstoff bei Schwangeren kontraindiziert sind, empfiehlt sich bei nicht ausreichender Immunität - soweit dies unter Berücksichtigung anderer medizinischer Aspekte möglich ist - eine Impfung gemäß den Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) (Webseite [www.rki.de](http://www.rki.de)) vor Eintritt einer Schwangerschaft.

Die folgende Auflistung zeigt relevante Infektionserreger in Kinderbetreuungseinrichtungen mit **bewiesenen** Risiken für das ungeborene Kind und erforderliche Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Werdende Mütter ohne Antikörperschutz, d.h. ohne Impfung nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO oder ohne Nachweis von IgG-Antikörpern dürfen bezüglich folgender Erreger nicht oder nur eingeschränkt beschäftigt werden.

**RÖTELN**

**Risiken während der Schwangerschaft:**

Je früher die Infektion stattfindet, desto schwerer und häufiger die Schäden. Kann zur Fehl-, Frühgeburt oder einem angeborenen Rötelsyndrom mit Defekten an Herz, Augen und Ohren führen.

**Impfschutz möglich: Ja**

Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Antikörperschutz gegen Röteln.

**RINGELRÖTELN**

**Risiken während der Schwangerschaft:**

Akute Infektionen während der ersten 20 Schwangerschaftswochen können zu fetalen Todesfällen wie auch zu Fällen von Hydrops fetalis bei dem Fetus führen.

**Impfschutz möglich: Nein**

Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Antikörperschutz gegen Ringelröteln.

**MASERN**

**Risiken während der Schwangerschaft:**

Masern in der Schwangerschaft stellen eine signifikante Ursache für Tod- und Frühgeburten dar; auch Embryopathien möglich.

**Impfschutz möglich: Ja**

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/ Antikörperschutz gegen Masern.

**MUMPS**

**Risiken während der Schwangerschaft:**

In der Schwangerschaft kann die Erkrankung zu Spontanaborten führen.

**Impfschutz möglich: Ja**

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Mumps.

**WINDPOCKEN**

**Risiken während der Schwangerschaft:**

Bei einer Erstinfektion während der Schwangerschaft kann das Virus Missbildungen hervorrufen, betroffen sind Haut, Auge, Skelett und Nervensystem.

**Impfschutz möglich: Ja**

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/ Antikörperschutz gegen Windpocken. Bei der Umsetzung einer werdenden Mutter ohne Antikörperschutz ist auf strikte räumliche Trennung zu achten, da es sich bei Windpocken um eine lufttragene Infektion handelt.

**ZYTOMEGALIE**

**Risiken während der Schwangerschaft:**

Bei etwa 7% bis 10% der infizierten Säuglinge kommt es zu einer Erkrankung mit z. T. bleibenden Störungen (z.B. geistige Retardierung, Schwerhörigkeit bis zur Taubheit, Bewegungsstörungen), an deren Folgen etwa 10% der erkrankten Kinder versterben.

**Impfschutz möglich: Nein**

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei fehlendem Antikörperschutz gegen Zytomegalie. Bei älteren Kindern kann unter Beachtung hygienischer Maßnahmen die Beschäftigung aufrecht erhalten werden. Schwangerere sollen besonders intensiv zu den Übertragungswegen (Virus-

MuSchG erbringen muss, bei den zuständigen Krankenkassen geltend machen. Auskünfte erteilen die Krankenkassen. Mögliche Ansprechpartner bei offenen Fragen sind die Betriebsärztin/der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und die Aufsichtsbehörde.

**Bei Fragen kann Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde Auskunft geben:**

Anschrift	Telefon	Aufsichtsbezirk
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Rheinstr. 62 64295 Darmstadt	06151/ 12-4001	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Guldestr. 114 60327 Frankfurt	069/ 2714-0	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach, Flughafen Frankfurt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Simone-Veill-Str. 5 65197 Wiesbaden	0611/ 3309-0	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hoch-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17 35390 Gießen	0641/ 303-0	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar	06433/ 86-0	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Steinweg 6 34117 Kassel	0561/ 106-2788	Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	06621/ 406 930	Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg

**Impressum**

Herausgeber: Hessisches Sozialministerium  
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden  
www.sozialministerium.hessen.de  
Redaktion: Anna Rommelfanger,  
Dr. Christian Peter (verantwortlich)  
Stand: September 2010

Übertragung in erster Linie durch Urin möglich auch über Speichel, Tränen und Blut) und den sich daraus ergebenden Hygienemaßnahmen beraten werden. Grundsätzlich sollten werdende Mütter vom Wickeln freigestellt werden, auch bei älteren, behinderten Kindern.

**HEPATITIS A**

**Risiken während der Schwangerschaft:**

Bei Schwangeren kann die Infektion wegen der Übertragbarkeit auf die Leibesfrucht zum Abort, zur Früh- sowie zur Totgeburt führen.

**Impfschutz möglich: Ja**

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Hepatitis A. Schwangere ohne Antikörperschutz müssen zur Hygiene besonders unterwiesen werden. Die Übertragung des Erregers kann weitgehend durch das konsequente Vermeiden einer fäkal-oralen Schmierinfektion, vor allem also durch das Tragen von Handschuhen bei potenziellem Kontakt mit Ausscheidungen und durch eine effektive Händehygiene, d.h. Desinfektion mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel, vermieden werden.

**HEPATITIS B, HEPATITIS C, HIV-INFektion**

Hauptübertragungswege sind parenteral (Blut, Verletzungen), von der Mutter während der Schwangerschaft auf die Leibesfrucht, während der Geburt oder durch Stillen. Körperkontakte im alltäglichen sozialen Miteinander sowie die gemeinsame Benutzung sanitärer Einrichtungen stellen kein Infektionsrisiko dar. Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu vermeiden. Z.Z. ist lediglich ein Impfstoff für das Hepatitis B-Virus verfügbar.

**KEUCHHUSTEN:**

Für das Ungeborene sind zwar keine speziellen Risiken bekannt. Bei Schwangeren ist aber eine Provokation von Wehen durch Husten möglich; schwerer Krankheitsverlauf bei Früh- und Neugeborenen und Kindern im ersten Lebensjahr.

**Impfschutz möglich: Ja**

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis 3 Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Keuchhusten.

**SCHARLACH:**

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis 1 Woche nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung.

**INFLUENZA:**

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei regionalen Epidemien bis 10 Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/ Antikörperschutz gegen Influenza.

**D. Hinweise**

Schwangere oder Stillende haben trotz Beschäftigungsbeschränkungen und -verbots Anrecht auf Zahlung des Arbeitsentgeltes gem. §§ 11 und 14 MuSchG. Zur Rückfinanzierung dieser Aufwendungen nehmen alle Arbeitgeber am U2 – Verfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen teil. Danach kann der Arbeitgeber Leistungen, die er nach §§ 11 und 14

**Mutterschutz  
in der  
vorschulischen  
Kinderbetreuung**